Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gönnersdorf

Sitzungstermin:	30.05.2023
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	20:02 Uhr
Ort, Raum:	Gönnersdorf, im Jugend- und Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Walter Schmidt	Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Reinhold Lenzen	2. Beigeordneter
Herr Marcel Leuwer	
Herr Dietmar Schmidt	
Herr Arno Simon	3. Beigeordneter
Frau Heike Simon	
Herr Robert Simon	1. Beigeordneter
Frau Sabine Simon	
Herr Josef Vietoris	

Verwaltung

Frau Heike Babendererde	FB 1 Organisation & Finanzen	Protokollführung
Frau Petra Sonntag	SGL VG-Kasse | Haushaltssachbearbeitung	bis 19.22 Uhr

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Gönnersdorf waren durch Einladung vom 22. Mai 2023 auf Dienstag, den 30. Mai 2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Zur Tagesordnung werden folgende Änderungen eingebracht:

Tagesordnungspunkt 8 *„Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP – Beratung und Beschlussfassung“* wird mit Tagesordnungspunkt 3 *„Annahme von Zuwendungen“* getauscht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP - Beratung und Beschlussfassung
4. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Gönnersdorf mit Erhöhung des Steuersatzes
5. 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 01.10.2014
6. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
7. Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken
8. Annahme von Zuwendungen
9. Patenschaft mit dem Informationstechnikbatallion 281 - 3. Kompanie
10. Informationen des Ortsbürgermeisters
11. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift der letzten Sitzung
13. Informationen des Ortsbürgermeisters
14. Anfragen, Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 21.03.23 werden keine Einwände/Bedenken vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Keine.

TOP 3: Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 1-0279/23/13-015

Sachverhalt:

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit dem Entschuldungsprogramm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP), gesetzlich verankert im Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) vom 07.02.2023, die Voraussetzungen und Regelungen zur anteiligen Entschuldung von Kommunen mit besonders hohen Liquiditätskreditverbindlichkeiten durch das Land geschaffen.
Hinsichtlich der Einzelheiten darf auf die beigefügten Informationen, die als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt sind, verwiesen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Teilnahme der Ortsgemeinde Gönnersdorf am Entschuldungsprogramm PEK-RP.

Der Ortsbürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, den entsprechenden Antrag bei der Investitions- u. Strukturbank Rheinland-Pfalz zu stellen und den noch abzuschließenden Vertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz dem Ortsgemeinderat zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9

TOP 4: Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Gönnersdorf mit Erhöhung des Steuersatzes Vorlage: 1-0162/23/13-012

Sachverhalt:

Die Satzung der Ortsgemeinde Gönnersdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung-ZWStS) vom 10.02.1999, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.05.2014 in Kraft seit 01.01.2015, soll zum 01.01.2024 neu gefasst werden.

Seit Inkrafttreten der Satzungen im Jahre 2000/2015 hat sich die Rechtsprechung zur Zweitwohnungssteuer weiterentwickelt und deshalb wird seitens der Verbandsgemeindeverwaltung zur weiteren Gewährleistung der rechtssicheren Steuererhebung die Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung empfohlen. Der vorgelegte Entwurf der Satzung ist angelehnt an die aktuelle Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage sollte zudem entschieden werden, ob der Steuersatz von 12 auf 13 oder 14 Prozent angehoben werden soll. Hier könnte der Ertrag von 2022 i.H.v. rund 23.000 Euro auf rund 25.000,00 Euro (bei einem Steuersatz von 13 Prozent) oder rund 27.000,00Euro (bei einem Steuersatz von 14 Prozent) gesteigert werden.

Zum Vergleich:
Im Jahre 2023 erheben im Verbandsgemeindegebiet 25 Ortsgemeinden und die Stadt Hillesheim sowie die Stadt Gerolstein eine Zweitwohnungssteuer. Hiervon erheben 17 Ortsgemeinden sowie die Stadt Hillesheim einen Steuersatz von 10 Prozent, 7 Ortsgemeinden sowie die Stadt Gerolstein ab 01.01.2023 12 Prozent. Die Ortsgemeinde Birgel erhebt einen Steuersatz von 13 Prozent.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Ertrag könnte von rund 23.000 Euro (bei einem Steuersatz von 12 Prozent) auf einen Ertrag von rund 25.000,00 Euro (bei einem Steuersatz von 13 Prozent) gesteigert werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Gönnersdorf ab dem 01.01.2024 in der Fassung des vorgelegten Satzungsentwurfs mit einem Steuersatz von 13 Prozent.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9

TOP 5: 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 01.10.2014 Vorlage: 1-0153/23/13-006

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat beabsichtigt zum 01.01.2024 die Erhöhung der Hundesteuersätze für den ersten Hund von bisher 60 EUR auf nunmehr 75 EUR, für den zweiten Hund von bisher 120 EUR auf nunmehr 170 EUR und für jeden weiteren Hund von bisher 200 EUR auf nunmehr 300 EUR.

Dem OGR wurde der Entwurf der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Ortsgemeinde Gönnersdorf vom 01.10.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung, welcher der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist, vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhöhung der Hundesteuersätze führt zu einem Mehrertrag in Höhe von 1.400 EUR (Stand: 28.02.2023).

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Satzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9

TOP 6: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028
Vorlage: 1-0221/23/13-014

Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Ortgemeinde Gönnersdorf vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf **eine Person** festgesetzt.

Nach § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten **mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen**, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind. D.h. es können mindestens 2 Personen oder mehr in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen und auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es wichtig ist, für dieses Ehrenamt Personen zu gewinnen, die hieran ein besonderes Interesse haben, sollen Bürgerinnen und Bürger, die sich darum bewerben, bei Eignung möglichst berücksichtigt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Höchstalter von 70 Jahren und den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Jeder Schöffe muss damit rechnen, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Priester und Ordensleute sollen aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffen vorgeschlagen und berufen werden. Nach neuem Recht können auch Schöffen, die bereits zwei Amtsperioden nacheinander absolviert haben, erneut gewählt werden. Somit können sich auch erfahrene Schöffen unter Beachtung der Altersgrenze erneut bewerben.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO). Dies bedeutet, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind nicht zu berücksichtigen.

Der Ortsgemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Vorfeld der Sitzung haben sich **keine Personen** für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet.

Folgende Personen werden für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste in der Sitzung vorgeschlagen bzw. haben sich noch kurzfristig beim Ortsbürgermeister gemeldet. Sofern Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht selbst beworben haben, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Simon	Robert	1967	Bauingenieur
Schmidt	Dietmar	1959	Pensionär

Beschluss 1:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt wird (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 8

Beschluss 2:

Die nachfolgenden Personen werden mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2024 bis 2028 durch den Ortsgemeinderat Gönnersdorf gewählt:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Schmidt	Dietmar	1959	Pensionär
Simon	Robert	1967	Bauingenieur

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 6 Enthaltung 2

TOP 7: Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken Vorlage: 2-0136/23/13-013

Sachverhalt:

Die Hochwasserkatastrophe hat viele Gemeinden getroffen. Daher wurde vom Land eine Förderung für die betroffenen Kommunen entlang der betroffenen Gewässer in Form der VV Wiederaufbau auf den Weg gebracht. Bereits Ende 2021 mussten hierzu Maßnahmenlisten beim Landkreis eingereicht werden, damit die erf. Mittel über ein Maßnahmenplanverfahren bereitgestellt werden können. Kleine Maßnahmen und Ersatz von Einrichtungsgegenständen o.ä. konnten davon unabhängig bereits über eine Soforthilfe abgerechnet werden. Um die entsprechenden Förderanträge für die Tiefbaumaßnahmen bis Mitte 2023 auf den Weg bringen zu können, wurden insgesamt 5 Ingenieurbüros für den Straßen- u. Wegebau und 2 Ingenieurbüros für den Brückenbau beauftragt. Bis auf wenige Einzelheiten liegen die Unterlagen inzwischen vor, so dass die Förderanträge im Frühjahr 2023 rechtzeitig gestellt werden können. Davon unabhängig sind noch Förderunterlagen im Hochbau zu erarbeiten.

Im Bereich des Straßen- u. Wegebaus wurden bereits viele Maßnahmen in Eigenregie beauftragt und umgesetzt. Der „Ruf" nach Umsetzung der Großmaßnahmen nimmt seitens der Gemeinden zu, so dass wir bei den beteiligten Büros nachgefragt haben, ob Kapazitäten für die weitere Begleitung wie

Entwurfsplanung, Ausschreibung, örtliche Bauleitung und Abrechnung frei sind. Dies wurde vom Grundsatz her bejaht, so dass im nächsten Schritt zu klären wäre, wann die Baumaßnahmen ausgeschrieben werden können. Grundsätzlich sollen dabei alle Wegebaumaßnahmen einer Gemeinde im Paket ausgeschrieben bzw. angefragt werden. Hierbei sollen je nach Auftragssumme die dann aktuellen Erleichterungen des Vergaberechtes zur Anwendung kommen.

Hinweis der Verwaltung:

Die Förderanträge werden im Frühjahr 2023 durch den Fachbereich 1 vorbereitet und den Orts-/Stadtbürgermeister-innen zur Unterschrift vorgelegt. Trotz geplanter 100% Förderung muss sich die Gemeinde bewusst sein, dass noch kein positiver Förderbescheid vorliegt. Eine Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn liegt zwar vor (VV 9.11), aber ohne Förderbescheid liegt das Risiko bei der Gemeinde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Ausführungen der Infrastruktur (Tiefbaumaßnahmen und Brücken) wie folgt umsetzen zu wollen:

Alle Schäden im Gemeindegebiet sollen im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung bzw. einer Preisanfrage auf den Weg gebracht werden. Die erforderlichen Ingenieurleistungen sollen durch das bereits tätige Fachbüro erbracht werden. Der/die Vorsitzende wird ermächtigt, das bereits tätige Ingenieurbüro auf Grundlage der HOAI mit den Leistungsphasen 3 und 6 – 9 zu beauftragen und die Maßnahmen nach Fertigstellung der Vergabeunterlagen auszuschreiben.

Das Auslaufbauwerk der Bachverrohung „In den Peschen" ist nach dem Hochwasser/ Starkregen-Ereignis vom 14./15. Juli 2021 beschädigt.
Der Wirtschaftsweg ist nach dem Starkregen nur bedarfsmäßig ausgebessert worden. Neue Regenereignisse führen immer wieder zu großen Schäden in der Trasse. Im Förderantrag sind diese Schäden dieser Örtlichkeiten und in der Schadendokumentation bzw. mit Kostenvoranschlag aufzunehmen.
Das Ingenieurbüro Scheuch wurde bereits durch die Verwaltung am 30.05.2023 beauftragt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9

TOP 8: Annahme von Zuwendungen
Vorlage: 1-0287/23/13-017

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Der Ortsgemeinderat nimmt die Zuwendung unter der Wertgrenze zur Kenntnis:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Franz Robert und Hannelore Zehnpfennig Westfalenstraße 33 40472 Düsseldorf	01.12.2021	100,00 €	Spielplatz Gönnersdorf
Geldspende	Arnold Rudi Klappert Tüschwieschen 6 54584 Gönnersdorf (*inzwischen verstorben*)	01.12.2021	50,00 €	Spielplatz Gönnersdorf
Geldspende	Otmar Peter Presser Am Pool 8 54587 Lissendorf	01.02.2022	100,00 €	Spielplatz Gönnersdorf
Geldspende	Birgit Johanna Brett Zum Tannenwald 10 54584 Gönnersdorf	01.06.2022	100,00 €	Spielplatz Gönnersdorf
Geldspende	Rolf Neumann An der Ley 1 54587 Birgel	13.09.2022	20,00 €	Friedhof Gönnersdorf

TOP 9: Patenschaft mit dem Informationstechnikbatallion 281 - 3. Kompanie
Vorlage: G-0017/23/13-018

Sachverhalt:

In der Bundeswehr werden Patenschaften mit Zivilgemeinden gefördert. Bereits 1988 hatte unsere Gemeinde eine Patenschaft mit der 2. Kompanie des Fernmeldebataillon 930 aus dem Bundeswehr Fernmeldebataillon 930 Standort Gerolstein geschlossen.

Viele gemeinsame Veranstaltungen insbesondere in der Naturschutzpflege über viele Jahre aber auch die Teilnahme an vielen geselligen Veranstaltungen waren immer wieder Veranstaltungen zur Pflege der eingegangenen Patenschaft.

Durch Umstrukturierungen in der Bundeswehr insgesamt, und besonders im Fernmeldebataillon 930 durch viele Auslandseinsätze im Laufe der Jahre, war unsere Patenschaft organisatorisch nicht mehr fortführbar.

Seit letztem Jahr soll diese Möglichkeit einer Patenschaft zwischen Bundeswehr und Zivilbevölkerung wieder intensiver betrieben werden. Zweck dieser Patenschaften ist es, das Verständnis der Bürger für die Bundeswehr als Instrument einer wehrhaften Demokratie zur Friedenssicherung zu fördern. In Vorgesprächen mit der Führung der 3. Kompanie des Informationstechnikbataillon 281 konnten Ortsbürgermeister Walter Schmidt gemeinsam mit den Beigeordneten diverse Möglichkeiten zur Pflege einer neuen Patenschaft ansprechen. Gemeinsame Veranstaltungen werden zeitig unter beiden Paten abgestimmt. Die gesamte Dorfbevölkerung insbesondere die örtlichen Vereinsvertreter sollen mit eingebunden werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat begrüßt den Abschluss einer Patenschaft mit der 3. Kompanie des Informationstechnikbataillon 281.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 9

TOP 10: Informationen des Ortsbürgermeisters

Eine Besichtigung zur Vorstufe Hochwasser/Starkregen/Schutzkonzepte fand statt am: **2. Mai 2023**
Teilnehmer: Herr Hömme, Frau Liebscher, Ralf Riske (VG), Obgm. Walter Schmidt

Örtlichkeit: Tannenwald (Abzweigung Tüschwieschen)

- dass über die Betonschalen eingeleitete Wasser muss durch ein Bauwerk eingefasst
- zur Entwässerung der Wiese muss der Graben Richtung Tüschwieschen erweitert
- die Einfahrt zur Weide sollte ca. 10 Meter weiter verlegt
- der Zulauf zum Mischwasserkanal sollte in der Dimension überprüft werden.

Kosten: Im Rahmen Starkregen Aktion

Oberflächenentwässerung im Feriengebiet Tüschwieschen ist problematisch.

- Regeneinläufe sind auf jeden Fall freizuhalten, die offene Straßenrinne verbirgt Abfluss-Risiken. Dies ist jedoch Angelegenheit der Grundstückseigentümer, es erfolgt nur eine Empfehlung. Herr Plappert vom „Verein Tüschwieschen" wurde informiert.

Örtlichkeit: Trinkgasse

- Gewässer 3.Ordnung: neues Bauwerk mit Vergitterung erforderlich.
- Zulauf wird kurzfristig durch die Werke gereinigt. (Ralf Riske beauftragt J. Mommer)

In den Peschen:

- Die Verrohrung reicht bis in die Peschen mit Beginn offener Bachlauf (Lissendorfer Bach)
- Empfehlung: Verrohrung entfernen wo möglich, Vereinbarung über „Aktion Blau"
- mit Eigentümern sprechen; Entschädigung wird gezahlt.
- Überprüfung der Rohre und Reinigung ist in Auftrag gegeben durch VG.

Kosten: voraussichtlich Aktion blau 90 % Zuschuss.

- Die Verrohrung und Abgrenzungsmauer im Wirtschaftsweg ist auszubessern bzw. zu reparieren, Teile der Verrohrung sind beim Starkregen-Ereignis ausgebrochen. Die Maßnahme ist zum Förderprogramm anzumelden.

Feldblumenweg

- Herr Hömme empfiehlt, die Verrohrung zu entfernen und den Graben mit Schalen zu versehen.
- Regen schwemmt Feldboden in den Graben; dadurch ist die Verrohrung nur schwierig sauber zu halten.

Kylltal

- Für die Bereiche der Firmen Reifen-Meyer und Stabel empfiehl Herr Hömme eine Betriebsberatung vor Ort.
- Vor den Häusern Hattenrath und Kalscheuer könnte ein Schutzwall gebaut werden.
- In der Wasserschutzzone ist jegliche Veränderung weitestgehend unmöglich.

Kosten: Aus Hochwasser/Starkregen Schutz

Details und Lösungsvorschläge erfolgen in einer Sitzung am 11.Sept.

- Erste Informationen zum Hochwasserschutzkonzept gibt es in einer VG-Veranstaltung am 12. Juni in der Aula der Graf-Salentin-Schule

Hinweis:

- Verrohrung innerorts ist Angelegenheit der Ortsgemeinde.
- Gewässer 3. Ordnung ist Angelegenheit VG

Baugebiet „Auf der Quert"

- Die erforderlichen Restarbeiten, Auffüllen mit Mutterboden und Einsäen, sowie Restpflasterarbeiten bei der Straßeneinmündung erfolgen im Monat Juni.
- Zunächst muss noch ein Hydrant an der Wasserleitung erneuert werden.

Waldweg Kreuzung 7-Wege Richtung Stadtkyll

- Die neue verlegte Wasserleitung wurde u.a. durch diese Trasse gelegt und erfordert Nacharbeiten, die im Monat Juni erfolgen sollen.

Wohnung im Gemeindehaus

- Hier wurde voraussichtlich ein Nachmieter zum 01.07. gefunden.

Verlegung Bushaltestelle temporär

- Der Umleitungsverkehr über Gönnersdorf sorgt für ein größeres Risiko. Daher wurde nach Abstimmung mit den Beigeordneten die Verlegung für den Linien- und Schulbußverkehr von der Hauptstr. (Bereich Dorfplatz) in die Kapellenstr. gefordert.
- Das Ordnungsamt ist in der Prüfung.

Verkehrsbeurteilung

- Im Rahmen der Verkehrsbeurteilung durch Polizei, Ordnungsamt, Kreis und LBM wurden keine weiteren Verkehrsmaßnahmen als erforderlich gehalten.
- Die vorhandenen Beschilderungen „Sackgasse" müssen erneuert werden. Hier gibt teilweise weitere Hinweise auf den Schildern (ist ein Passieren von Fahrradfahrern und /der Fußgänger möglich).
- Zu den Sperrbalken bei der Einfahrt „Auf dem Wickchen" sowie den Schotterflächen mit den großen Findlingen erhalten wir vom Ordnungsamt nach Prüfung ein Hinweis auf die rechtlich richtige Gestaltung.

Zukunftscheck Dorf

- Von der Kreisverwaltung wird voraussichtlich im Monat Juli in der Gemeinde ein Informationstag angeboten. Hier sollen diverse Möglichkeiten vorgestellt und diskutiert werden.

Windkraft

- Das im Gemeinderat beschlossene Interessensbekundungsverfahren steht in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde sowie Landesforsten.

Vereinsplanung:

- Das Bemühen, die derzeitigen Vereine Brauchtumspflegeverein, KG Hippelsteincher und KG O-Kylltal neu zu aktivieren, ist noch in der Findungsphase. Interessensvertreter sollen sich am 06. Juni erneut zur Planung treffen.
- Mein Bemühen um eine Lösung ist nicht gefruchtet. Die Verantwortung liegt jetzt bei den vorgenannten Vereinen.

TOP 11: Anfragen, Verschiedenes

RM Vietoris:

- Hinweis zur Verrohrung; Diese hat in den 60er Jahre aufgrund der Flurbereinigung stattfgefunden.
    - Der Bach wurde aufgrund des Gestanks und der Verschmutzung geschlossen.

- Feldblumenweg
  - Ohne Verrohrung wäre das Wasser beim Hochwasser drüber gelaufen

- Im Naturschutzgebiet gibt es Engstellen, wo man mit dem Traktor nicht durchkommt. Hier müssten Wachholderbäume beschnitten werden;
  - 50 m hinter der Waldbank Richtung Feusdorf
  - Von Gönnersdorf kommend rechts durch Wald, links in der Kurve zum Abbiegen ins Naturschutzgebiet

RM Sabine Simon
- Ruhebänke müsste vom Gras freigeschnitten werden
- Buchenhecke „Im Wickchen"; Straßenschild nicht mehr lesbar, Kappung erforderlich

RM Robert Simon
- 2 Löcher Giesenberg
  - Wiederholte Beauftragung Fa. Backes
- Gehweg gegenüber Josef Harings; Rinnenbordstein stark abgesenkt

Für die Richtigkeit:

Walter Schmidt
(Vorsitzender)

Heike Babendererde
(Protokollführerin)

Landesgesetz über die Partnerschaft

zur Entschuldung der Kommunen

in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP)

-

Informationen für die Ortsgemeinde Gönnersdorf

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Kontakt:
Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein
post@gerolstein.de
www.gerolstein.de

Verfasserin / Bearbeiterin:
Petra Sonntag
✆ 06591 13-1119
petra.sonntag@gerolstein.de

EIFEL

TOP Ö: 3

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Inhalt:

1. Rechtsgrundlagen

2. Ziele des LGPEK-RP

3. Bemessungsgrundlage/Stichtag/Zeitpunkte/Anpassungen

4. Systematik/Ermittlung Entschuldungsvolumen/Umsetzung

5. Verfahren

6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO und GemHVO)

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

1. Rechtsgrundlagen

1. **Art. 117 Abs. 4 Landesverfassung**

2. **Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LG-PEKRP)**

3. **Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LVOPEK-RP)**

4. **Gemeindeordnung (GemO); Änderung der §§ 93, 95, 105 und 108**

5. **Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO); Änderung der § 1, 2, 6, 18, 21**

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

2. Ziele des LGPEK-RP

- **Besonders mit Liquiditätskrediten belastete Kommunen von einem Teil ihrer Schuldenlast zu befreien**
- **Dauerhafte Abnahme des Zinsänderungsrisikos für einen Teil der Liquiditätskreditschulden**
- **Entgegenwirken eines erneuten Aufwachsens der Liquiditätskreditschulden**
- **Tragender Gedanke des PEK-RP ist Solidarität zwischen Land und Kommunen und innerhalb der kommunalen Familie**

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

3. Bemessungsgrundlage/Stichtag/Zeitpunkte/Anpassungen

- **Bemessungsgrundlage: Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde anhand der Schulden- u. Finanzvermögenstatistik sowie Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner (Hauptwohnung nach Melderecht)**

- **Stichtag: 31. Dezember 2020**

- **Zeitpunkte: 31. Dezember 2021 – Vergleich mit Stichtag 31.12.2020 – Anpassung, wenn sich die Liquiditätskreditverbindlichkeiten verringert haben**

- **Konkret, die städtischen Zahlen:**
  Liquiditätskreditverbindlichkeiten zum 31.12.2020: 150.098,12 €
  Anpassung zum 31.12.2021: Ja, da eine Verringerung gegenüber dem 31.12.2020 auf 122.090,03 €
  Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31.12.2020: 470

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

4. Systematik/Entschuldungsvolumen/Umsetzung (1)

- **Entschuldungsvolumen: Bemessungsgrundlage und Einwohnerzahl sind die maßgeblichen Größen**

- **Entschuldungsvolumen ergibt sich nach dem Entschuldungstarif abhängig von der Bemessungsgrundlage je Einwohner, aufgeteilt nach drei Bereichen**

Bis zu einem Sockelbetrag von 167 €	Ab dem Sockelbetrag bis zu einem Spitzenbetrag (von 167 € bis 833 €)	Ab dem Spitzenbetrag von 833 €
Keine Entschuldung	Entschuldet wird die Hälfte der Differenz zwischen Spitzen- u. Sockelbetrag	Entschuldet wird die Differenz zwischen Bemessungsgrundlage je Einwohnerin u. Einwohner und einer maximalen Restschuld von 500 €

- **Entschuldung erfolgt in Form einer Tilgungshilfe (Zuwendung)**

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

4. Systematik/Entschuldungsvolumen/Umsetzung (2)

Ermittlung des vorläufigen Entschuldungsvolumens der Stadt Gerolstein

Bemessungs-grundlage €	Anzahl der Einwohner	Bemessungs-grundlage je Einwohner in €	Sockelbetrag je Einwohner €	Differenz zwischen Spalte 3 u. Spalte 4 in €, zur Hälfte	Vorläufiges Entschuldungsvolumen €
122.090,03	470	260	167	46,50	21.855

Das vorläufige Entschuldungsvolumen basiert auf den bisherigen Daten. Insgesamt entschuldet das Land alle Kommunen um 3 Mrd. Euro, sodass das endgültige Entschuldungsvolumen erst feststeht, wenn abschließend geklärt ist, welche Kommunen am Entschuldungsprogramm teilnehmen.
Dies steht erst nach abschließender Prüfung aller Anträge durch das Land fest, voraussichtlich also erst im IV. Q 2023.
Nach einer vorläufigen Berechnung des Landes beträgt das endgültige Entschuldungsvolumen der Ortsgemeinde Gönnersdorf 21.855 €.
Bei der Ortsgemeinde verbleiben nach Landeshilfe noch 100.235,03 € (vorl. EV) bzw. 96.622,03 € (endgltg. EV).

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

5. Verfahren

- **Digitales Antragsverfahren über die Investitions- u. Strukturbank (ISB) Rheinland-Pfalz**
- **Bis 30.06.2023 – Angaben zur Bemessungsgrundlage im Antragsportal der ISB durch VG-Verwaltung**
- **Bis 30.09.2023 – Antrag zur Teilnahme am PEK-RP im Antragsportal der ISB durch VG-Verwaltung stellen**
- **Abschluss eines Vertrages zwischen Ortsgemeinde und Land;**
  Zeitschiene: bis 12/23 – Vertragsangebot vom Land an die Ortsgemeinde – bis 2/2024 Zustimmung Ortsgemeinderat bis 3/2024 - Vertragsabschluss
- **Teilnahme am PEK-RP ist freiwillig;**

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) – a) Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite (1)

- **Pflicht zur Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite innerhalb von 30 Jahren (bis 31.12.2053)**
- **Ausgangspunkt: Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse zum 31.12.2023**
- **Tilgungsplan mit einem Mindest-Rückführungsbetrag pro Jahr (ein Dreißigstel der L-Kredite 31.12.2023) aufstellen und im Vorbericht darstellen**
- **Mindest-Rückführungsbetrag wird Gegenstand des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt; nachrichtlicher Posten F 45 im Finanzhaushalt bzw. Finanzrechnung**
- **Neben der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite ist dieser Mindest-Rückführungsbetrag durch die laufende Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften (Posten F 23 im Finanzhaushalt bzw. der Finanz-rechnung)**
- **Die vorgenannten Regelungen gelten unabhängig von der Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP**

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) – a) Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite (2)

- **Mindest-Rückführungsbetrag, kalkuliert auf Basis Haushalt 2023, ohne Teilnahme am PEK-RP = 100.235,03 € : 30 Jahre = 3.341,17€**

- **Mindest-Rückführungsbetrag, kalkuliert auf Basis Haushalt 2023, mit Teilnahme am PEK-RP=**
  100.235,03 € abzüglich vorläufiges Entschuldungsvolumen (= 21.855 €) = 2.612,67 €
  100.235,03 € abzüglich endgültiges Entschuldungsvolumen (= 25.468 €) = 2.492,23 €

- **Unterschreitung des Mindest-Rückführungsbetrages sowie dessen Reduzierung in den Folgejahren sind in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht zulässig und im Tilgungsplan zu dokumentieren**

- **Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Tilgung sind jederzeit möglich**

- **Ist die Tilgung aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage (Tilgungsrücklage) eingezahlt werden**

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) – b) Begrenzung der Laufzeit künftiger Liquiditätskreditverbindlichkeiten und Genehmigungspflicht für Liquiditätskreditverbindlichkeiten

- **Ab dem 01.01.2024 entstehende Liquiditätskreditverbindlichkeiten sollen innerhalb von höchstens drei Jahren getilgt werden**
- **Deren Tilgung hat außerhalb des Mindest-Rückführungsbetrages zu erfolgen oder anders ausgedrückt, diese Tilgung ist zusätzlich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften**
- **Der Höchstbetrag der Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht.**
- **Die Genehmigung erfolgt auf der Grundlage der Liquiditätsplanung, die mit der Haushaltssatzung der Kommunalaufsicht vorzulegen ist.**

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Gönnersdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung-ZWStS) vom 30.05.2023

Neufassung ab 01.01.2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 3 und § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gönnersdorf in seiner Sitzung am 30.05.2023 die folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Gönnersdorf erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung.

§ 2

Steuerpflicht und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtig ist, wer in der Ortsgemeinde Gönnersdorf eine Zweitwohnung innehat.
(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie nur kurzfristig für einen nicht völlig unerheblichen Zeitraum des Jahres nutzt, ansonsten aber anderweitigen Zwecken zuführt (beispielsweise vermietet).
(3) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt.
(4) Als Zweitwohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für mehr als drei Monate abgestellt werden.
(5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat im Kalenderjahr für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an andere vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an andere zu vermieten versucht.
(6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlicher Inhaber einer Zweitwohnung so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
(3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
(4) Für Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung –II.BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBL.I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBL.I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen.
(5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die gezahlte Netto-Standplatzmiete. Bei Eigennutzung (Nutzung auf dem eigenen Grundstück) ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Netto-Standplatzmiete im Sinne von Satz 1 zugrunde zu legen.

§ 4

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich 13 Prozent des jährlichen Mietaufwandes.
Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.

(2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den 1. Januar eines Jahres, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet. In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wird die Steuer erst nach Ablauf des Entstehungsjahres festgesetzt, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.
(4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die

Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 6

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat der Verbandsgemeindeverwaltung dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das bei der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen.
(2) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. Vermieter von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die im Sinne von § 2 Absatz 4 genutzt werden, sind zur Mitteilung entsprechend Absatz 1 verpflichtet.

§ 7

Mitteilungspflicht

(1) Die in § 2 Absatz 1 und 6 genannten Personen sind verpflichtet, der Verbands-gemeindeverwaltung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres Veränderungen an dem Innehaben der Wohnung bzw. Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Wohnung, Nießbrauch oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tage des folgenden Kalendermonats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:

a) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt;
b) bzw. die Netto-Standplatzmiete (§ 3 Absatz 5) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
c) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurde und an welche Person die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde.

(2) Die in § 2 Absatz 1 und 6 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und des Baujahres, der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.
(3) Die in § 6 Absatz 2 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche sowie des jährlichen Mietaufwandes (§ 3 Absatz 2) bzw. der jährlichen Netto-Standplatzmiete (§ 3 Absatz 5) der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.

§ 8

Anwendung von Bundes- und Landesrecht

Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz, die dort genannten weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sowie die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung mit den aufgrund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die entsprechenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich, leichtfertig oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 6 oder seiner Mitteilungspflicht nach § 7 nicht, oder nicht rechtzeitig, oder nicht vollständig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Übermittlung von Daten

(1) Die Meldebehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein übermittelt gemäß § 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Rheinland-Pfalz vom 08.05.2018 der erhebenden Stelle zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung gemäß § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) meldet, die erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 Abs. 1 BMG. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, so gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

§ 11
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ist für die Ortsgemeinde Gönnersdorf gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. § 3 LDSG berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus den folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte,
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,

- Unterlagen der Einheitsbewertung,
- das Grundbuch und die Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer,
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
- Bauakten/Liegenschaftskataster.
- Wasserverbrauchsabrechnungen

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ist für die Ortsgemeinde Gönnersdorf befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung sowie zu Kontrollzwecken zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung vom 30.05.2023 über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 10.02.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.05.2014 tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Gönnersdorf, den 30.05.2023

…….

Walter Schmidt

Ortsbürgermeister

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Gönnersdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung-ZWStS) vom 30.05.2023

Neufassung ab 01.01.2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 3 und § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gönnersdorf in seiner Sitzung am 30.05.2023 die folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Gönnersdorf erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung.

§ 2

Steuerpflicht und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtig ist, wer in der Ortsgemeinde Gönnersdorf eine Zweitwohnung innehat.
(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie nur kurzfristig für einen nicht völlig unerheblichen Zeitraum des Jahres nutzt, ansonsten aber anderweitigen Zwecken zuführt (beispielsweise vermietet).
(3) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt.
(4) Als Zweitwohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für mehr als drei Monate abgestellt werden.
(5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat im Kalenderjahr für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an andere vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an andere zu vermieten versucht.
(6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlicher Inhaber einer Zweitwohnung so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
(3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
(4) Für Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung –II.BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBL.I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBL.I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen.
(5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die gezahlte Netto-Standplatzmiete. Bei Eigennutzung (Nutzung auf dem eigenen Grundstück) ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Netto-Standplatzmiete im Sinne von Satz 1 zugrunde zu legen.

§ 4

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich 14 Prozent des jährlichen Mietaufwandes.
Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.

(2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den 1. Januar eines Jahres, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet. In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wird die Steuer erst nach Ablauf des Entstehungsjahres festgesetzt, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.
(4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die

Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 6

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat der Verbandsgemeindeverwaltung dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das bei der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen.
(2) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. Vermieter von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die im Sinne von § 2 Absatz 4 genutzt werden, sind zur Mitteilung entsprechend Absatz 1 verpflichtet.

§ 7

Mitteilungspflicht

(1) Die in § 2 Absatz 1 und 6 genannten Personen sind verpflichtet, der Verbands-gemeindeverwaltung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres Veränderungen an dem Innehaben der Wohnung bzw. Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Wohnung, Nießbrauch oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tage des folgenden Kalendermonats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:

a) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt;
b) bzw. die Netto-Standplatzmiete (§ 3 Absatz 5) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
c) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurde und an welche Person die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde.

(2) Die in § 2 Absatz 1 und 6 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und des Baujahres, der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.
(3) Die in § 6 Absatz 2 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche sowie des jährlichen Mietaufwandes (§ 3 Absatz 2) bzw. der jährlichen Netto-Standplatzmiete (§ 3 Absatz 5) der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.

§ 8

Anwendung von Bundes- und Landesrecht

Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz, die dort genannten weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sowie die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung mit den aufgrund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die entsprechenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich, leichtfertig oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 6 oder seiner Mitteilungspflicht nach § 7 nicht, oder nicht rechtzeitig, oder nicht vollständig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Übermittlung von Daten

(1) Die Meldebehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein übermittelt gemäß § 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Rheinland-Pfalz vom 08.05.2018 der erhebenden Stelle zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung gemäß § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) meldet, die erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 Abs. 1 BMG. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, so gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

§ 11
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ist für die Ortsgemeinde Gönnersdorf gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. § 3 LDSG berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus den folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte,
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,

- Unterlagen der Einheitsbewertung,
- das Grundbuch und die Grundbuchakten,
- Mitteilungen der Vorbesitzer,
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
- Bauakten/Liegenschaftskataster.
- Wasserverbrauchsabrechnungen

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ist für die Ortsgemeinde Gönnersdorf befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung sowie zu Kontrollzwecken zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung vom 30.05.2023 über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 10.02.1999 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.05.2014 tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Gönnersdorf, den 30.05.2023

…….

Walter Schmidt

Ortsbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Ortsgemeinde Gönnersdorf vom 01.10.2014

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I
Steuersatz, Gefährliche Hunde

§ 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. 75,00 Euro für den ersten Hund

2. 170,00 Euro für den zweiten Hund

3. 300,00 Euro für jeden weiteren Hund.

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gönnersdorf,

Walter Schmidt, Ortsbürgermeister

Hinweise:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.